

Beschlussvorlage

V/1311

Einführung einer Gefahrenabwehrverordnung

Beratungsfolge	Termin	
Gemeindevorstand	06.09.2021	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	15.09.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	18.05.2022	öffentlich
Gemeindevertretung	01.02.2023	öffentlich

Sach- und Rechtslage:

Nach dem sechsten Abschnitt des Hessischen Gesetztes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können Gefahrenabwehrverordnungen durch die Gemeindevertretung erlassen werden. Diese enthalten Ge- und Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet und die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Ziel dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es eine klare Regelung für das Zusammenleben in der Gemeinde Mücke zu schaffen. Oftmals sind Angelegenheiten gesetzlich nicht klar definiert bzw. bedürfen einer zusätzlichen Definition. Dies erschwert nicht nur die Arbeit der Verwaltung, sondern sorgt oftmals auch zwischen Bürgerinnen und Bürgern für Missverständnisse und Ärger.

Durch den Erlass dieser Verordnung kann ein Fehlverhalten durch das Ordnungsamt insbesondere des Hilfspolizisten rechtssicher und nachvollziehbar geahndet abgestellt werden. Es ermöglicht die Arbeit transparenter zu gestalten, wodurch eine höhere Akzeptanz bei den Betroffenen zu erwarten ist.

Nach § 78 HSOG sind folgende Formerfordernisse für die zu beschließende Gefahrenabwehrverordnung einzuhalten:

Gefahrenabwehrverordnungen müssen

1. einen ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen,
2. in der Überschrift als Gefahrenabwehrverordnung bezeichnet werden,

3. sich im Eingang auf dieses Gesetz beziehen,
4. den örtlichen Geltungsbereich bezeichnen,
5. soweit die Zustimmung oder Anhörung anderer Stellen gesetzlich vorgeschrieben ist, die Stellen angeben, mit deren Zustimmung oder nach deren Anhörung sie erlassen sind,
6. im Falle der Androhung einer Geldbuße den Höchstbetrag angeben und auf § 77 Abs. 1 verweisen,
7. den Zeitpunkt des Erlasses und des In-Kraft-Tretens angeben,
8. die Stelle bezeichnen, die die Verordnung erlässt.
9. Gefahrenabwehrverordnungen sollen gemäß § 79 HSOG eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über dreißig Jahre hinaus erstreckt werden.

Die zuvor aufgeführten Formerfordernisse werden mit der zu beschließenden Gefahrenabwehrverordnung erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die beigelegt Gefahrenabwehrverordnung in der vorgelegten Form.

Im Auftrag
gez. Schultheiß

Gefahrenabwehrverordnung - 1. Entwurf

GefahrenabwVO_Stand 10.01.2023

V-1311 - Anlage 1 Gefahrenabwehrverordnung inkl. Änderungswünsche GemVO
Stand 08.09.2021

V-1311 - Anlage 2 Anmerkung zu Top 7 GemVo 06092021

V-1311 - Anlage 3 20211206_Gefahrenabwehrverordnung_Änderungsvorschlag Freie
Wähler_Anmerkungen